

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

1. Künstler / Fachpersonal

Für unsere KünstlerInnen benötigen wir eine beheizbare, saubere, abschließbare Umkleidemöglichkeit (kein Toilettenraum). Für KünstlerInnen, SpielleiterInnen und anderes Fachpersonal sind Getränke und Verpflegung frei, sofern Bewirtung vorgesehen ist.

Der Veranstalter sorgt für freie Zufahrt zum Gelände und Parkmöglichkeit.

Die Anmeldung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter.

2. Auf-/Abbau, Betreuung von Spielgeräten

Freie Zufahrt zum Gelände und Parkmöglichkeit muß geschaffen werden.

Für Sach- und Flurschäden, die durch An- und Abfahrt sowie Auf- und Abbau entstehen, haften wir nicht.

Für den Betrieb von Hüpfburgen und Karussells muß für ungehinderte Stromzufuhr mit ausreichender Absicherung gesorgt werden.

Der Veranstalter sorgt für einige Aufbauhelfer.

Mutwillige Beschädigung geht zu Lasten des Veranstalters.

Den Anweisungen des Fachpersonals muß v.a. in folgenden Punkten Folge geleistet werden:

* Auf- und Abbau von Spielgeräten oder Szenarien

* Betreuung von Spielgeräten und Ständen (Gewährleistung der Aufsichtspflicht)

* Aufsichtspersonal des Veranstalters:

wird aus Gründen der Aufsichtspflicht durch unser Fachpersonal eingewiesen.

Personen, die in die Aufsicht, den Auf- und Abbau eingewiesen werden müssen den Anweisungen Folge leisten!

Diese Regelung ist auch dann bindend, wenn unser Gerät über die Aktionszeit hinaus beim Auftraggeber verbleibt.

* Werden unsere Geräte / Zelte / Aufbauten ohne Betreuung vermietet, verpflichtet sich der Mieter:

das übernommene Mietgut auf Menge und erkennbare Mängel zu prüfen.

Alle Gegenstände sind vor Schlechtwetter und mutwilliger Beschädigung zu schützen.

Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Für starke Verschmutzung berechnen wir eine Reinigungsgebühr.

Aufsichtsführenden Personen sind die Regeln zur Aufsichtspflicht auszuhändigen!

Jegliche Haftung für Personen und Sachschäden in Zusammenhang mit den

Mietgegenständen wird ausgeschlossen.

3. Ausfallhonorar

Soweit nicht anders vertraglich geregelt, gelten folgende Fristen bei Absage durch den Veranstalter:

bis 4 Wochen vor dem Termin ist kein Ausfallhonorar fällig, jedoch wird bei individuellen Konzepten eine Konzeptionsgebühr in Höhe von 10% des Auftragswerts fällig.

ab 2 Wochen vor dem Termin ist ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Bruttobehonorars fällig.

ab 1 Woche vor dem Termin ist das volle Bruttobehonorar fällig.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb 10 Tage nach Rechnungsstellung auf das genannte Konto zu leisten.

5. Gerichtsstand

ist Würzburg

Von unserer Seite aus garantieren wir einen reibungslosen Ablauf. Sollte doch einmal ein Künstler wegen Krankheit ausfallen oder ein Gerät in der Reparatur sein, so bemühen wir uns um Ersatz.

Wir behalten uns vor, Kleingeräte in Notfällen auch kurzfristig auszutauschen.